



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Anlage 1

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Gemeinden und
Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

**Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen;
Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und mittelfristige Finanzpla-
nung;
Kommunalpauschale und Vorziehen von FAG-Auszahlungen auf-
grund der Corona-Pandemie;
Mein Erlass vom 12. November 2019**

Magdeburg, 27. März 2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
2721-10401/2020

bearbeitet von: Frau Wiezer

Tel.: (0391) 567- 1045

Aus aktuellem Anlass gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

1.) Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 20. März 2020 das Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) beschlossen. Das Gesetz wird in Kürze in Kraft treten. Gemäß § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2020/2021 i. V. m. § 16 Abs. 3 FAG gewährt das Land den Kommunen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 in Ergänzung der Investitionspauschale eine Kommunalpauschale in Höhe von jeweils 80 Mio. Euro. Die Festsetzung der Kommunalpauschale für das Haushaltsjahr 2020 wird voraussichtlich am 28. April 2020 erfolgen. Die Auszahlung erfolgt in Raten. Die 1. und 2. Rate werden zum 10. Mai 2020, die 3. Rate zum 10. August 2020 und die 4. Rate zum 10. November 2020 ausgezahlt.

2.) Aufgrund der Corona-Pandemie haben Gemeinden mit Ausfällen bei der Gewerbesteuer und bei ihren Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer zu rechnen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass zeitnah ein erhöhter Liquiditätsbedarf bestehen wird, um notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durchzuführen.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Um dadurch entstehende mögliche Liquiditätsengpässe abzufedern, werden die Auszahlungen zum Zahlungstermin 10. Dezember 2020 im Vorgriff auf diesen Zahlungstermin auf den 10. Mai 2020 vorgezogen. Dies betrifft die Dezemberraten für die folgenden Zuweisungen:

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 7 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9 FAG)
- Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)

Das bedeutet, dass im Dezember 2020 keine Auszahlungen erfolgen werden. Ich bitte Sie, Ihre Liquiditätsplanung entsprechend anzupassen.

Für die Gemeinden, die negative Schlüsselzuweisungen (Finanzkraftumlage) zahlen, weise ich klarstellend darauf hin, dass es keine Zahlungsaufforderung zum 10. Mai 2020 geben wird. Es bleibt insoweit bei dem Zahlungstermin zum 10. Dezember 2020.

Im Auftrag



Schrewe



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Holger Stahlknecht MdL
Ministerium für Inneres und Sport
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Anlage 2

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 26. März 2020

Liquiditätssicherung der Städte, Gemeinden und Landkreise in der Corona-Krise; Aussetzung bzw. Freistellung von haushaltsrechtlichen Vorschriften

Sehr geehrter Herr Minister Stahlknecht,

die Corona-Krise stellt Land und Kommunen gemeinsam vor Herausforderungen, die in diesem Ausmaß bisher unbekannt waren. Absehbar werden die Steuereinnahmen einbrechen und gleichzeitig neue Ausgabennotwendigkeiten hinzukommen.

Diese Situation trifft Städte, Gemeinden und Landkreise in einer Zeit, in der sich ohnehin schon viele Kommunen in Haushaltskonsolidierung oder vorläufiger Haushaltsführung befinden, wie die Ergebnisse unserer Umfragen zeigen:

- 2019 befand sich etwa die Hälfte aller Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt in der Haushaltskonsolidierung; bei den Mittelzentren waren es sogar zwei Drittel aller Städte.
- 2020 können lediglich 6 Landkreise den Ergebnisplan ausgleichen. Die Liquiditätskredite erhöhen sich voraussichtlich um 36 Mio. Euro auf 345 Mio. Euro am Jahresende 2020.

Mit E-Mail vom 16.03.2020 hatte der SGSA Ihr Haus u.a. darum gebeten, die Städte und Gemeinden von haushaltsrechtlichen Vorgaben freizustellen, um zügig auf die sich abzeichnenden Probleme reagieren zu können. Leider ist diesbezüglich bisher keine Reaktion Ihres Hauses erfolgt.

Wir bekräftigen daher unsere Bitte und schlagen zunächst für das Haushaltsjahr 2020 konkret folgende Erleichterungen vor:

- Aufhebung der Genehmigungspflicht beim Überschreiten der Liquiditätskreditgrenzen (§ 110 Abs. 2 KVG LSA), um die Zahlungsfähigkeit der Kommunen abzusichern,
- Aussetzen der Regelungen in § 100 Abs. 3 bis 6 KVG LSA zur Haushaltskonsolidierung,
- Flexibilisierungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA),
- Einführung der rechtlichen Möglichkeit für kommunale Aufgabenträger (Eigenbetriebe, Zweckverbände u.a.), ebenfalls Billigkeitsmaßnahmen wie z. B. zinslose Stundungen umsetzen zu können.

Auch sollte die Kommunalaufsicht die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 106 KVG LSA) angesichts der nicht kalkulierbaren Finanzsituation der nächsten Jahre lediglich nachrichtlich zur Kenntnis nehmen.

Schließlich müssen Liquiditätshilfen aus dem Ausgleichsstock ab sofort in einem vereinfachten Verfahren unter weitgehender Aussetzung des geltenden Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 21. März 2018 gewährt werden.

Wir bitten Sie um eine rasche Umsetzung der genannten Maßnahmen, damit die notwendige Rechts- und Handlungssicherheit für die Städte, Gemeinden, Landkreise und anderen kommunalen Aufgabenträger gegeben ist. Dafür bedanken wir uns im Voraus und stehen für einen weiteren Austausch gern zur Verfügung.

Eine Kopie dieses Schreibens übersenden wir Herrn Staatsminister Robra und Herrn Finanzminister Richter zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage 3

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- Mitgliedsstädte StNRW
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitglieder des Finanzausschusses StNRW
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und europäischen Binnenmarkt DST
- Mitglieder des Wirtschaftsausschusses StNRW
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses StNRW
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses DST
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses StNRW
- Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Mitgliedsverbände
- Mitgliedsverbände

24.03.2020

Kontakt
Stefan Anton
stefan.anton@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-730
Telefax 030 37711-209

Aktenzeichen
20.06.18 D

Dokumenten-Nr.
S 2065

www.staedtetag.de

Corona-Krise: Maßnahmenpaket lt. Kabinettsbeschluss vom 23.03.2020

Kurzüberblick: Das Kabinett hat einen Corona-Maßnahmenkatalog beschlossen. Die Verabschiedung des Gesetzespakets durch den Bundestag ist für den 25.03.2020 vorgesehen, der Bundesrat soll sich am 27.03.2020 damit befassen. Das Rundschreiben enthält eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Maßnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 23.03.2020 ein umfangreiches Vorhabenpaket beschlossen, um die Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Die Maßnahmen sollen im Eilverfahren von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Trotz der geringen Vorabstimmungszeit zwischen den verschiedenen Beteiligten rechnet der Deutsche Städtetag damit, dass das Maßnahmenpaket im Wesentlichen in der vom Kabinett beschlossenen Form in Kraft tritt. Der vollständige Kabinettsbeschluss liegt mittlerweile vor. Neben einem Nachtrag zum Bundeshaushalt besteht der Kabinettsbeschluss hauptsächlich aus der Verabschiedung von Formulierungshilfen für Gesetzentwürfe, die im Eilverfahren von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden sollen (die einzelnen Dokumente sind zum Download verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de>).

Der Beschluss durch den Bundesrat wird für den 27.03.2020 erwartet.

Die aus diesem Rettungspaket resultierenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte sind enorm. Viele der Belastungen z. B. im Sozialbereich, sind zudem lediglich Schätzgrößen. Einen ersten seriösen Überblick über die ökonomischen und fiskalischen Folgen der Corona-Pandemie wird man sich frühestens Anfang Mai verschaffen können. Der Nachtragshaushalt selbst sieht eine Erhöhung der Bundesschuld von 160 Mrd. Euro vor. Unabhängig vom derzeit unterstellten Ausmaß der Rezession und den Defiziten in den öffentlichen Haushalten ist festzuhalten: Die fiskalische Stabilität der Bundesrepublik Deutschland ist auch bei sprunghaften Schuldenstandserhöhungen von 30 % oder mehr des BIP nicht gefährdet. Selbst dann

liegt die Schuldenstandsquote noch unter 100 % des BIP. 30 % des BIP entsprechen ca. 1 Billiarde Euro bzw. den gesamten Steuereinnahmen von anderthalb Jahren.

Die Maßnahmen umfassen eine Vielzahl von Rechtsgebieten. Dies verdeutlicht die nachfolgende systematisierende Darstellung:

I. Konjunkturstabilisierung / Strukturerhalt in der Wirtschaft

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds beinhaltet eine Garantieermächtigungen für Schuldtitel und Verbindlichkeiten von Unternehmen in Höhe von insgesamt 400 Mrd. sowie Möglichkeiten zur Unternehmensbeteiligung (Eigenkapitalerhöhung) in Höhe von insgesamt 100 Mrd. Euro. Die Unternehmensbeteiligung ist nicht mit einer Verstaatlichung gleichzusetzen – die Unternehmen können die Möglichkeit nutzen, müssen dies aber nicht tun. Die Strukturen zur Umsetzung des Fonds sind aufgrund der Finanzmarktkrise vorhanden (Finanzmarktstabilisierungsfonds Soffin). Grundsätzlich müssen die Unternehmen zwei der folgenden Kriterien erfüllen, individuelle Ausnahme sind für Unternehmen mit Relevanz für die kritische Infrastruktur vorgesehen:

- Bilanzsumme > 43 Mio. Euro
- Umsatz > 50 Mio. Euro
- Mitarbeiterzahl > 249

Auch dient der Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Refinanzierung der bereits beschlossenen KfW-Sonderprogramme, die bereits am Freitag vergangener Woche angekündigt worden sind. Bei den KfW Sonderprogrammen handelt es sich um die Ausweitung verschiedener Programme, denen gemeinsam ist, dass die KfW i.A. den jeweiligen Hausbanken einen Teil des Risikos bei der Kreditvergabe abnimmt. Im Rahmen der Programmausweitung wird z. B. der Kreis der zugangsberechtigten Unternehmen erweitert oder der Umfang der Risikoübernahme durch die KfW erhöht. Zeitweise geäußerte beihilferechtliche Bedenken bestehen nicht mehr. Diese Programme sind auch für kleinere Unternehmen zugänglich.

Soforthilfe Kleinunternehmer

Für Kleinunternehmer und Selbständige mit weniger als 10 Angestellten, die in der Vergangenheit Gewinne erwirtschaften konnten, sind für die nächsten drei Monate nicht rückzahlbare Soforthilfen vorgesehen, die bis zu 15.000 Euro betragen werden (bis 5 Mitarbeiter 9000 Euro). Die Anträge sind nach Aussage des Bundes an die Länder bzw. Kommunen zu reichen; weitere Details liegen bislang nicht vor.

Insolvenzrecht

Eine Änderung beim Insolvenzrecht ermöglicht es Unternehmen, trotz Überschuldung die Geschäfte zunächst weiterzuführen, ohne dass hieraus strafrechtliche Konsequenzen folgen (Insolvenzverschleppung). Dies ermöglicht es den Unternehmen, neues Eigenkapital – z. B. über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds – zu akquirieren.

DST, DStGB und VKU haben gemeinsam gefordert, im Insolvenzrecht auch eine Regelung zum sog. Insolvenzanfechtungsrisiko zu ändern. Ohne diese Änderung wären Energieversorger auch gegen ihren Willen alleine aus Haftungsgründen gezwungen, bei Unternehmenskunden mit drohender Insolvenz die Lieferungen einzustellen (Insolvenzanfechtungsrisiko). Bislang ist unklar, wie diese Regelung zum Schutz der Unternehmen im weiteren Verfahren umgesetzt wird. Es ist zu prüfen, ob die Anpassungen bei Leistungsverweigerungsrechten bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen ausreichend sind.

Landwirtschaft

Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung sollen befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet werden. Dies kann die Problematik mit ausländischen Saisonarbeitern entschärfen und zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die inländische Bevölkerung sichern.

II. Soziale Absicherung einzelner Personengruppen

Kurzarbeitergeld

Bereits mit früherer Entscheidung wurde festgesetzt, dass das Kurzarbeitergeld zukünftig auch bei geringerem Arbeitsausfall als bislang gezahlt werden kann. Die Schwelle des notwendigen Arbeitsausfalls liegt jetzt bei 10 % (bislang 33,3 %). Neu einbezogen in den Kreis der Anspruchsberechtigten werden jetzt auch Leiharbeitnehmer. Zudem soll die bislang geltende Vorschrift gelockert werden, dass Arbeitszeitkonten geleert werden müssen bzw. den lt. Betriebsvereinbarung zulässigen Negativsaldo aufweisen müssen.

Zugang zu Grundsicherung

Der Zugang zu SGB II und SGB XII Leistungen wird zunächst befristet bis zum 30.06.2020 vereinfacht:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Kinderzuschlag

Auch der Zugang zum Kinderzuschlag wird erleichtert. Bislang wurde zur Prüfung der Berechtigung auf Kinderzuschlag das Einkommen der vergangenen 6 Monate herangezogen, nunmehr soll das Einkommen des letzten Monats relevant sein. Ansprechpartner sind die Familienkassen.

Mietrecht

Corona-Pandemie bedingte Mietschulden berechtigen bis zu 6 Monate nicht zur Kündigung durch den Vermieter.

Eltern mit Betreuungspflichten

Im Infektionsschutzgesetz wird verankert, dass Eltern, die aufgrund von Betreuungspflichten nicht arbeiten können, Leistungen erhalten. Details sind noch nicht bekannt; es wird vermutet, dass eine Leistung analog zur Kurzarbeiterregelung erfolgt. Denkbar wäre auch eine Regelung analog zum Fall der angeordneten Quarantäne, dann müsste die Weiterzahlung über den Arbeitgeber erfolgen, wobei dieser Erstattung durch das Land erhalten kann.

III. Funktionsfähigkeit Gesundheitswesen

Finanzhilfe Krankenhäuser

Mit dem Covid-19 Krankenhausentlastungsgesetz sind für die Krankenhäuser Regelungen zur Sicherung der Liquidität geplant. Es wird einen pauschalen Betrag für die Bereitstellung von zusätzlichen Intensivbetten, für die Freihaltung von Betten und für zusätzliche Materialkosten (Schutzausrüstung) geben. Die Zahlungsfrist für Rechnungen soll auf fünf Tage verkürzt, die MDK- Prüffrist auf 5 Prozent reduziert und die Strafzahlungen ausgesetzt werden.

Arbeitszeitregelungen

Das Arbeitszeitgesetz wird um eine Verordnungsermächtigung ergänzt, um durch eine später zu erlassende Rechtsverordnung bundeseinheitliche Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz zu erlassen. Dies schafft den rechtlichen Rahmen, um ggf. notwendige Mehrarbeit in empfindlichen Bereichen zu ermöglichen

Hinzuverdienstregelungen

Eine befristete Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen für Rentner soll die Möglichkeiten zur Aktivierung des bereits im Ruhestand befindlichen medizinischen Personals erhöhen.

Soziale Dienstleister

Geregelt werden soll ein befristeter und subsidiär greifender Sicherstellungsauftrag der jeweiligen Leistungsträger für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Der Sicherstellungsauftrag umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen,

Zuständigkeitsverschiebungen

Der Bund strebt erweiterte Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz an. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die per se einen nationalen Charakter haben (grenzüberschreitender Personenverkehr) oder der Steuerung von Sach- und Personalressourcen dienen.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir einen ersten Überblick über die ergriffenen Maßnahmen geben. Weitere Details zu den einzelnen Regelungen sollen folgen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert



Nr. 140/2020

Magdeburg, 26. März 2020

Landesregierung zu Soforthilfen für Solo-Selbständige und Mittelständler

Sachsen-Anhalt stellt bis zu 150 Millionen Euro Zuschüsse für die Wirtschaft zur Verfügung

Die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt steht durch die Corona-Pandemie vor einer sehr harten Bewährungsprobe. Das Herunterfahren des öffentlichen Lebens bedroht die wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmen. Die Landesregierung hat sich deshalb auf ein Hilfspaket verständigt, das insbesondere Zuschüsse für Solo-Selbstständige und kleinere Unternehmen vorsieht. Ziel ist es, Insolvenzen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern.

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff erklärt hierzu: „Wir haben sehr viele kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen-Anhalt. Ihnen wollen wir in der Krise schnell, effektiv und unbürokratisch helfen. Mit dem Hilfspaket senden wir ein entschlossenes und starkes Signal aus.“

Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann betont: „Es ist gut, dass wir uns innerhalb der Landesregierung darauf verständigen konnten, die Bundeshilfen durch ein landeseigenes Programm zu ergänzen. Sachsens-Anhalts Wirtschaftsstruktur ist sehr kleinteilig. Kleine Unternehmen können einer derartigen Krise jedoch weniger lange standhalten als große Konzerne. Mit dem Landesprogramm geben wir jetzt diesen kleinen Unternehmen und Solo-Selbstständigen vor allem durch die Gewährung von Zuschüssen eine Zukunftsperspektive. Wir werden darüber hinaus auch in den kommenden Wochen die wirtschaftliche Situation genau analysieren und uns eng mit gewerblichen Kammern, Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften austauschen. Unser Ziel ist es, die erfolgreich gewachsenen Wirtschaftsstrukturen des Landes möglichst zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern. Sollte es in den kommenden Wochen und Monaten erforderlich sein, werden wir unser Hilfsprogramm entsprechend anpassen.“

Finanzminister Michael Richter erläutert: „In so einer Zeit ist es geboten, Kredite aufzunehmen um zu helfen. Am Geld wird es nicht scheitern. Ich habe mit der Investitionsbank verabredet, dass unter

PRESSEMITTEILUNG

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Aktuelle Informationen bieten wir Ihnen auch unter
<https://twitter.com/sachsenanhalt> und auf der
zentralen Plattform des Landes www.sachsen-anhalt.de.

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/ 567-6666
Fax : 0391/ 567-6667
presse@stk.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Beachtung notwendiger Regeln die Hilfen unbürokratisch und schnell ausgezahlt werden.“

In Anlehnung an das [Hilfspaket des Bundes](#) wird das Wirtschaftsministerium eine Richtlinie zur Corona-Soforthilfe erlassen. Das Gesamtvolumen der Zuschüsse wird insgesamt 150 Millionen betragen; diese werden für Unternehmen gestaffelt ausgezahlt.

Unternehmen mit

- bis zu 5 Mitarbeitern erhalten bis zu 9.000 Euro,
- 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro,
- 11 bis 25 Mitarbeitern bis zu 20.000 Euro,
- 26 bis 50 Mitarbeitern bis zu 25.000 Euro.

Ausgereicht werden die Zuschüsse über die [Investitionsbank Sachsen-Anhalt](#). Ab Montag (30. März 2020) können sich Unternehmer und Solo-Selbstständige den Antrag auf den Internetseiten der Bank herunterladen. Um die beantragten Hilfen schnellstmöglich auszuzahlen, bündelt die Investitionsbank ihre Kapazitäten. Ziel ist es, die Hilfen innerhalb von wenigen Tagen nach Antragseingang auszuzahlen.

Der Antrag wird bewusst unbürokratisch gestaltet und die Hinweise des Bundes aufgreifen. Geltend gemacht werden können alle laufenden betrieblichen Kosten wie Mieten (für Produktionsstätten, Büros usw.), Pachten, Leasingraten (für Maschinen, Autos und ähnliches), Versicherungen, Energiekosten und Instandhaltungskosten. Neben Solo-Selbstständigen und Unternehmen können auch Künstler, Kulturschaffende sowie landwirtschaftliche Unternehmen einen Zuschuss beantragen. Von den rund 56.000 Unternehmen in Sachsen-Anhalt zählen nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit rund 76 Prozent (42.700) weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 18,3 Prozent haben zwischen 10 und 50 Beschäftigte (10.200 Unternehmen). Darüber hinaus gibt es mehr als 40.000 Solo-Selbstständige in Sachsen-Anhalt.

Neben den Zuschüssen wird das Land auch ein Programm mit attraktiven Darlehen für Unternehmen auflegen, um Liquidität zu sichern.

Aktuelle Informationen zu interessanten Themen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung gibt es auch auf den **Social-Media-Kanälen des Ministeriums** bei [Twitter](#), [Instagram](#) und [Facebook](#).

Informationen rund um die Auswirkungen des Corona-Virus auf Wirtschaft und Wissenschaft in Sachsen-Anhalt sind verfügbar unter:
<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/>.